

1253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 27. November 1974 betreffend Protokolle über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das einerseits das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, andererseits das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 enthält, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind, ist am 30. Juni 1974 abgelaufen und wurde mit je einem Protokoll verlängert.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, BGBl. Nr. 341/1972, an. Das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 hat Österreich nicht angenommen. Österreich nimmt daher nur das Protokoll über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 an.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Protokolls über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B- zur Überführung des Vertragswerkes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 27. November 1974 betreffend ein Protokoll über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt der Präambel zu den Protokollen über die Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

M ö l s c h l

Berichterstatter

Dr. H e g e r

Obmann